

Unternehmer und Künstlersozialkasse

Wer muss als Unternehmer in die Künstlersozialkasse einzahlen?

Alle Unternehmen – unabhängig von der Rechtsform -, die a) entweder typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten (z.B. Verlage, Theater, Werbefirmen) oder b) nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Arbeiten für Ihr Unternehmen nutzen und damit Einnahmen erzielen (z.B. Gestaltung von Produkten oder Verpackungen) bzw. c) nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten zu eigenen Werbezwecke erteilen (z.B. Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit).

Dabei sind diese Tätigkeiten nur im „Außenverhältnis“ abgabepflichtig, nicht für interne Zwecke wie z.B. reine interne Betriebsfeiern.

Es ist unabhängig davon, ob der Künstler selber Beiträge zur Künstlersozialkasse zahlt oder nicht. Auch Künstler im Ausland fallen unter die Abgabe. Es ist auch egal, ob der Künstler als Gewerbetreibender zählt. Wichtig ist allerdings, dass er als Künstler oder Publizist selbständig ist.

Zahlungen an Künstler oder Publizisten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, eingetragenen Vereinen oder Kommanditgesellschaften sind nicht abgabepflichtig. Die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung), Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten) und Zahlungen als sogenannte Übungsleiterpauschale fallen nicht unter diese Abgabe.

Wer ist Künstler oder Publizist im Sinne der Künstlersozialkasse?

- Musiker
- Musiklehrer
- Darstellender Künstler
- Bildender Künstler
- Kunstlehrer
- Visagist
- Stylist
- Schriftsteller
- Journalist
- Werbefotograf
- Texter
- Literarische Übersetzer
- Grafik-Designer
- Web-Designer

Was bedeutet nicht nur gelegentlich?

Dies ist abhängig vom Volumen, von der Regelmäßigkeit bzw. Dauerhaftigkeit. Für Werbezwecke gibt es keine exakten Vorgaben, hier reicht sogar einmal im Jahr oder regelmäßig alle zwei bis fünf Jahre (z.B. Messen).

Für öffentliche Veranstaltungen gibt es zahlenmäßige Angaben. Hier führen bis zu drei öffentliche Veranstaltungen pro Jahr noch zu keiner Abgabepflicht. Ab der vierten pro Jahr besteht diese für alle von Anfang an.

Wie ist die Abgabe zu berechnen?

Es wird ein jährlicher Prozentsatz festgelegt, 2013 4,1%, 2014 5,2%. Dieser Prozentsatz wird auf die alle Entgelte berechnet (Gagen, Honorare, Tantieme), die an selbständige Künstler oder Publizisten im Jahr gezahlt werden. Die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung) und Leistungen nah Abschluss der künstlerischen Leistung (z.B. Druckkosten) fallen nicht unter diese Abgabe.

Clemens M. Maier Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Karlsruher Str. 13 76676 Graben-Neudorf Tel. 07255 725106 Fax 07255 725108
E-Mail: info@steuerberater-gn.de www.steuerberater-gn.de
Friedrichsplatz 7 76646 Bruchsal Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821
E-Mail: info@steuerberater-cm.de www.steuerberater-cm.de